



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. August 2019	8
--------------	------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn in den **Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

93

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5, Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen **Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)**

95

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in **06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Landkreis Salzlandkreis**

97

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG, Kahlwinkeler Straße 2, 06647 Fimmelnd OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische Behandlung von Gülle und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage Hedersleben II) in **06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

98

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertenndorf OT Görschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis**

99

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Be-

- handlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t/a in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** 99
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Progroup Paper PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier (ausgenommen Erlaubnis für die Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV) in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 100
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der next four GmbH in 60313 Frankfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Druckgaspackungen in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 101
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 102
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager in **39539 Havelberg, Landkreis Stendal** 103
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **39128 Magdeburg (Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg** 103
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 104
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen in **38486 Klötze OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel** 104
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land** 105
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der Fa. Kopius Energie GmbH & Co. KG in 33181 Bad Wünnenberg auf Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der

Wasserkraftanlage Bad Kösen an der Saale
in **06628 Bad Kösen,**
Landkreis Burgenlandkreis **106**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale in **06193 Wettin, Landkreis Saalekreis** **107**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Altarmabschluss „Breite Dunau“ bei Kuhlhausen **107**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte

- . Bekanntgabe der Stadt Halle (Saale) über die Ungültigkeit des Dienstsiegels mit der Siegelnummer 247 **109**

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des **Kiessandtagebaus TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz** **109**

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den **Kiessandtagebau Hohengöhren** **110**

- . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung **111**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 29.07.2019 **111**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahrens über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn in den Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25.07.2019 ist der Plan für das o.a. Vorhaben gemäß § 43 Abs.1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie §§ 72 bis 75 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVP). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die ONTRAS Gastransport GmbH.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

16.08.2019 bis einschließlich zum 29.08.2019

wie folgt aus:

1. Lutherstadt Wittenberg
Bürgerbüro
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. bis Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat 09:00 – 12:00 Uhr

2. Barby
Rathaus
Marktplatz 14
Zimmer 6
39249 Barby

Mo. u. Mi. 09:00 – 16:00 Uhr
Die. u. Do. 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

3. Bernburg (Saale)
Stadtverwaltung
Rathaus II
Schloßstraße 11
Zimmer 127
06406 Bernburg (Saale)

Mo. bis Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Die. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 14:00 – 16:00 Uhr

4. Calbe
Stadtverwaltung
Rathaus I
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Mo. bis Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Mo., Do. 13:00 – 16:00 Uhr
Die. 13:00 – 18:00 Uhr

5. Coswig (Anhalt)
Stadtverwaltung
Bürgerbüro
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Mo. 09:00 – 17:00 Uhr
Die., Do., Fr. 09:00 – 18:00 Uhr
Sa. 09:00 – 12:00 Uhr

6. Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geo-
dienste
Technisches Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau (OT
Roßlau)
(im Foyer im Erdgeschoss)
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Mo., Mi. u. Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Die. 08:00 – 17.30 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

7. Nienburg
Stadtverwaltung
Bürgerbüro

Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Mo. bis Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Die. u. Do. 13:00 – 18:00 Uhr
jeden 1. Sa. im Monat 09:00 – 12:00 Uhr

8. Wettin-Löbejün
Bauamt
Markt 1
06193 Wettin-Löbejün

Mo. bis Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. 13:00 – 15:00 Uhr
Die. 13:00 – 18:00 Uhr

9. Zerbst
Stadtverwaltung
Bau- und Liegenschaftsamt
Puschkinpromenade 2
39261 Zerbst/Anhalt

Mo., Die., Do., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Die. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 14:00 – 17:00 Uhr

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst auf einer Strecke von ca. 50 km, mit Ausnahme weniger bereits sanierter Teilbereiche, die Bergung und den Neubau der FGL 061 im östlichen Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn.

Im westlichen Leitungsabschnitt zwischen Neugattersleben und Leps mit einer Länge von ca. 24,2 km sind Neubaumaßnahmen nur im Bereich der Gewässerkreuzungen mit Bode, Saale und Elbe sowie punktuelle Maßnahmen zur Herstellung der Molchbarkeit auf einer Strecke von etwa 1,5 km geplant. Der Neubau der Leitung erfolgt in mehreren Bauabschnitten.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Vorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Vorhabenträgerin wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilffverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg. Die Postanschrift lautet: Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, 39083 Magdeburg. Der Klage sollen dieser Beschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) E-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) sowie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingun-

gen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

gez. Bösken

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2019 und des Plans für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.5, Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2019 (Az.: 308.4.1-31027-F3.15) ist der Plan für den Neubau der BAB 14, VKE 1.5 nördlich der Anschlussstelle Lüderitz bis nördlich der Anschlussstelle Uenglingen (von Bau-km 12+497.017 bis Bau-km 12+187.508) gemäß §§ 17 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03.09.2019 bis einschließlich zum 16.09.2019

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während folgender Zeiten aus:

Hansestadt Stendal

Montag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Zimmer 20, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Zimmer 1.14, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und den (anwaltschaftlich vertretenen) Einwendern E 5, E 9 bis E 11 und E 25 bis E 48 individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

**III.
Gegenstand des Vorhabens**

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.5 ist ein 12,891 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die Verkehrseinheit beginnt nördlich der an die Landesstraße 30 angebundenen Anschlussstelle Lüderitz. Von dort aus verläuft die VKE 1.5 zunächst in einem weiten Linksbogen in nordöstliche Richtung, erreicht nach ca. 1,5 km die geplante PWC-Anlage „Stendal Süd“ und überquert im Anschluss hieran westlich der Ortslage Döbbelin die Bundesstraße 188, wo die Anschlussstelle Stendal als symmetrisches halbes Kleeblatt errichtet wird. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Überschwemmungsgebiet der Uchte sowie in der Folge drei Strecken der DB AG (6185 Berlin-Spandau – Oebisfelde [Hochgeschwindigkeitsstrecke] bei Bahn-km 211,4; 6107 Berlin-Lehrter Bahnhof – Lehrte [Stammstrecke] bei Bahn-km 110,78 und 6899 Stendal – Uelzen bei Bahn-km 5,88). Zwischen den Ortslagen Uenglingen und Schernikau überquert die BAB 14 die Landesstraße L 15. Dort wird die Autobahn mit der Anschlussstelle Uenglingen an das nachgeordnete Netz angebunden. Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen. In der VKE 1.5 werden insgesamt 29 Ingenieurbauwerke errichtet. Diese unterteilen sich in 17 Brückenbauwerke, 8 Irritationsschutzwände, 3 Filterbecken und 1 Regenrückhaltebecken. Ebenfalls Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Autobahnabschnittes der BAB 14 wird gemeinsam mit der VKE 2.1 erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss hierfür (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) ist bereits seit dem 15.05.2018 bestandskräftig.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Aus-

kunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden neben einer wasserrechtlichen Zulassung i. S. d. § 78 a Abs. 2 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zudem umfasst dieser Beschluss eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen und vom Vorhabenträger durchzuführenden Gewässerbaumaßnahmen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Adresse lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Die Postanschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100 854, 04008 Leipzig. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderauthentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu

finden sich in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.“

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot
GmbH in 37075 Göttingen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung,
Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott
und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen
in 06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt,
Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und
Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen
von Aluminium und Aluminiumlegierungen
mit einer Kapazität zum Schmelzen von 500.000 t
Guss aus Aluminium je Jahr**

**hier: Errichtung und Betrieb eines mobilen
Schredders zur mechanischen Aufbereitung
von Aluminium-Schrotten;**

(Anlage nach Nr. 3.4.1, 3.8.1, 8.12.3.2, 8.11.2.4, 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland,
OT Nachterstedt,**

Gemarkung: **Gatersleben,**
Flur: **6,**
Flurstück: **480,**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmi-

gungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2019 bis einschließlich 29.08.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Seeland**

Bauamt Zimmer 32
Lindenstraße 1
06469 Seeland OT Nachterstedt

Mo. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Di. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:45 Uhr
Mi. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Do. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:30 Uhr
Fr. von 07:00 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG, Kahlwinkeler
Straße 2, 06647 Fimmelnd OT Saubach auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen**

Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische Behandlung von Gülle und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage Hedersleben II) in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld -Südharz

Die Hedersleben Biogas GmbH & Co. KG, in 06647 Fimmelnd OT Saubach, Kahlwinkeler Straße 2, beantragte mit Schreiben vom 01.10.2018 (Posteingang am 21.12.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische Behandlung von Gülle und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage Hedersleben II);

hier: Errichtung eines 3. BHKW-Containers als sogenanntes Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 800 kWel (1885 kW Feuerungswärmeleistung)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben,**

Gemarkung: **Hedersleben, Dederstedt,**
Flur: **3, 2**
Flurstücke: **5/6, 55/1, 31/3, 111/24.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG** festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Betrieb des 3. BHKW ist keine Kapazitätserhöhung der Biogasanlage verbunden.
- Anhand einer Geruchsimmisionsprognose, die die Vorbelastung durch die benachbarte Schweinezuchtanlage berücksichtigt, wurde nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Immissionsorte die nach der Geruchsimmisionsrichtlinie zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.
- Anhand einer Schallprognose, die die Auswirkungen durch die benachbarte Schweinezuchtanlage berücksichtigt, wurde nachgewiesen, dass im Bereich der umliegenden Immissionsorte die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Der mit dem Vorhaben verbundene Flächenbedarf wird durch die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke auf dem Anlagengrundstück vollständig ausgeglichen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffe erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen

Anforderungen, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.

- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in
06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen beantragte mit Schreiben vom 07.06.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

hier: **Errichtung eines Gärrestspeicher 3.129 m³,
Erweiterung von 3 Membrangasspeichern je
4.090 m³, Erweiterung von 2 BHKW's mit gesamt
4925 kW, Neubau Lagerflächen für
Grünschnitt und Kompost mit gesamt 2.180
m²**

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**

Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **9**
Flurstücke: **91/77; 92/77; 87.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Anhand der Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb des geänderten Kom-

postwerkes im Bereich der nächsten Immissionsorte die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie zulässigen Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch eine südliche an das Kompostwerk angrenzende Abfallbehandlungsanlage sicher eingehalten werden.

Die Emissionen der beiden zusätzlichen BHKW entsprechen den Anforderungen der TA Luft und verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die Schallprognose belegt, dass von der geänderten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen in Form von Lärmbelastungen ausgehen.

Zum Ausgleich der zusätzlichen Flächenversiegelung erfolgen externe Ersatzmaßnahmen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Saalehänge bei Goseck“ können sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden können ausgeschlossen werden.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und das Landschaftsbild.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen Schutzgüter haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der AUREC Gesellschaft
für Abfallverwertung und Recycling mbH in
06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur
Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht
gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t
bzw. 350.000 t/a in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH, Kustrenaer Weg 1c in 06406 Bernburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher
und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von
25.878 t bzw. 350.000 t/a**

hier:

1. Zugabe von Wasser und Flüssigabfall in Mischer, Chargenmischer und in Befeuchtungsmischer
2. Erweiterung der Lagerkapazität von 17.000 t auf insgesamt 25.878 t
3. Erweiterung der Behandlungskapazitäten von 148.500 t/a auf insgesamt 350.000 t/a
4. Verzicht auf Zuordnung zu Nr. 8.14a und Nr. 8.14b der 4. BImSchV (1997): Lagern
5. Verzicht auf die Zuordnung zu Nr. 8.15 und 8.15.b der 4. BImSchV (1997): Umschlag von Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 G/E i. V. m. 8.11.2.3 V; Nr. 8.12.1.1 G/E i. V. m. 8.12.2 V; Nr. 8.8.1.1 G/E i. V. m. 8.8.2.1 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **96**
Flurstücke: **1054, 19/23, 19/28, 19/29 und 24/12**
(Flächen der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH)

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **96**
Flurstücke: **1053, 21/7, 21/8, 22, 23, 24/7, 24/8, 24/9 und 24/13**
(Flächen der Firma esco GmbH & Co. KG)

durch das Landesverwaltungsamt erteilt

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2019 bis einschließlich 29.08.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II**, Schlossstraße 11, Planungsamt, Zimmer 127

Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Die. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 14.00 - 16.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Progroup Paper PM3
GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer
Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Wellpappenrohropapier (ausgenommen Erlaubnis für
die Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV)
in 06792 Sandersdorf-Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Progroup Paper PM3 GmbH in 39288 Burg die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)
(ausgenommen Erlaubnis für die Dampfkesselanlage
nach § 18 Abs. 1 BetrSichV)**

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh**
Flur: **2**
Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.08.2019 bis einschließlich 29.08.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Sandersdorf-Brehna**
Bau- und Ordnungsverwaltung
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 - 12:00 Uhr
Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

- Stadt Zörbig**
Bau- und Ordnungsamt
Zimmer 36
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

- Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
FB Bauwesen, Raum 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di. von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do. von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 - 12.00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der next
four GmbH in 60313 Frankfurt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zu Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Lagerung von Druckgaspackungen
in 06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die next four GmbH, in 60313 Frankfurt beantragte mit Schreiben vom 14.01.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Druckgaspackungen mit
einer Lagerkapazität von 485 t für Aerosole**

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg,
Schwerzer Straße**

Gemarkung: **Landsberg,**
Flur: **11,**
Flurstücke: **7/126, 7/135, 110, 111, 7/131, 7/170,
7/187, 7/196, 44, 46, 48, 113, 114, 117,
7/191, 54, 101, 103, 107, 108.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung wurde aus den folgenden wesentlichen Gründen getroffen:

Ergebnis der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten (Schritt 1):

- Landsberg ist als Zentraler Ort im Sinne des Raumordnungsgesetzes ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Da sich folgende Wohnbebauungen

Ort	Straße	Abstand zum Gefahrstofflager	Lage zum Gefahrstofflager
Landsberg	Am Bahnhof	ca. 950 m	südwestlich
Landsberg	Am Landrain	ca. 1000 m	westlich
Landsberg	An der Köthener Str.	ca. 1100 m	westlich

im Randbereich des Einwirkungsbereiches nach TA Luft (Abstandsradius von 1.000 m um den Anlagenstandort) befinden, liegen für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vor. In ca. 900 m Entfernung zum Betriebsbereich entsteht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 „Wohnbebauung Am Tornaer Weg/ Bahnhofstraße“ eine weitere Wohnbebauung.

Ergebnis der Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Schritt 2):

- Unter dem Gesichtspunkt, dass das geplante Lager für Druckgaspackungen mit zuverlässigen Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Störfällen und zur Verminderung der Störfallauswirkungen ausgerüstet wird und unter dem Gesichtspunkt, dass sich alle Wohngebiete, auch das in Entstehung befindliche neue Wohngebiet, in Landsberg außerhalb der Hauptwindrichtung (westlich des Anlagenstandortes) befinden, ist nicht zu erwarten, dass es zu Gesundheitsgefahren für die dort lebenden Menschen bei einer sicherheitsrelevanten Störung des Anlagenbetriebes kommen kann.
- Da unter diesen Gesichtspunkten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte/ Zentrale Orte zu erwarten sind, ist das Vorhaben „Lagerung für Druckgaspackungen“ am Standort Landsberg nicht UVP-pflichtig.
- Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde auf der Grundlage eines Artenschutzbeitrages geprüft. Die Konfliktanalyse hat ergeben, dass für keine der überprüften Arten (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel) nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (VASB) oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verbleiben.

Weiterhin wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (AFCS) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern würden, verbunden sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Transportwerk
Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und
Aluminium in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtlich-

che Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zum Umschlag von 100 t und mehr nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium je Tag sowie zur Lagerung von maximal 16.950 t nicht gefährlicher Abfälle oder 16.400 t Aluminium

(Anlage nach Nrn. 8.12.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **209**
Flurstück: **10104, 63/11, 424/63**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 204, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2019 bis einschließlich 29.08.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt, Raum 727
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Di. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Do. von 07:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum 223/A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt

keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 204, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas-
und Gärrestlager in 39539 Havelberg,
Landkreis Stendal**

Die Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg beantragte mit Schreiben vom 21.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager mit einer Produktionskapazität von 4,6 Mio Nm³/a Rohgas und einer Gärrestlagerkapazität von 9.596 m³

hier: Umnutzung eines Gärrestlagers zum Nachgärer sowie Austausch des bestehenden Gasdaches und damit Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 7,75 t; Errichtung von Erdwällen und eines Brandschutzzauns

auf dem Grundstück in **39539 Havelberg**

Gemarkung: **Havelberg**
Flur: **6**
Flurstück(e): **244, 258, 260.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Errichtung und Betrieb des neuen Folienspeicherdaches tritt keine Veränderung der Emissionssituation ein
- Der Betrieb der geänderten Biogasanlage verursacht keine Emissionen an pflanzenschädigenden Stoffen.
- Mit der Umsetzung des Vorhabens ist kein zusätzlicher Biotopflächenverlust verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ und „Untere Havel

und Schollener See“ sind aufgrund der großen Abstände zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motoröl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Dadurch, dass der zukünftige Nachgärbehälter schon über ein Foliendach verfügt, ergeben sich durch das neue Gasspeicherdach keine relevanten Zusatzbelastungen auf das Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb,
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104
Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lage-
rung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen
sowie zur sonstigen Behandlung von nicht
gefährlichen Abfällen in 39128 Magdeburg
(Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t nicht gefährlichen Abfällen, Ersetzung vorhandenes Anmeldegebäude durch 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

in **39128 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **281,**
Flurstücke: **4/12; 53/5; 76/10; 4/14; 3/15; 53/6; 76/11; 10106; 10104; 10102; 2/44; 2/45; 3/11; 3/13.**

Das Vorhaben wurde am **15.05.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung

pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Katalysator-Tabletten in
06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.06.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten mit
einer Kapazität von 1.800 t/a**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **3,**
Flurstück: **995.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die neue Anlage wird den nach störfallrechtlichen Anforderungen angemessene Abstand zu schutzwürdigen Objekten einhalten.
- An allen maßgeblichen Immissionsorten wird im bestimmungsgemäßen Betrieb aller immissionsrelevanten Schallquellen der jeweilige anteilige Lärmimmissionsrichtwert am Tage und in der lautesten Nachtstunde eingehalten.
- Der mit dem Anlagenbetrieb verbundene Fahrverkehr wird sich nach dem Verlassen des Firmengeländes direkt mit dem öffentlichen Straßenverkehr vermischen. Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte sind mehr als 500 m vom Firmengelände entfernt.
- Die in der TA Luft angegebenen Bagatellmassenströme für Staub und Stickstoffoxide werden durch die Emissionen aus der beantragten Anlage deutlich unterschritten.
- Auf dem Gelände der beantragten Anlage durchgeführte artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen belegen,

dass die vorgesehene Baufläche derzeit kein Potenzial besitzt, um streng geschützten Arten einen entsprechenden Lebensraum zu bieten.

- Die im Umfeld der Anlage nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete befinden sich weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.
- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung. Hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Standort im Industriegebiet), der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Boden als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Niederschlagswasser wird zu einem Übergabeschacht der InfraLeuna GmbH eingeleitet.
- Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten.
- Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.
- Das neue Gebäude, in dem die geplante Anlage zur Herstellung der Katalysator-Tabletten errichtet werden soll, wird auf dem Betriebsgelände des Chemiestandortes Leuna errichtet. Das Landschaftsbild wird bereits durch den Bestand von den baulichen Anlagen des Chemiestandortes Leuna dominiert. Die neue Anlage fügt sich in die vorhandene Bebauung ein und wird sich auf das Landschaftsbild nicht auswirken.
- Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen der Vorhabensrealisierung ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen archäologischen Kultur- und Baudenkmalen nicht zu erwarten. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung
von Abfällen in 38486 Klötze OT Kusey,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze OT Kusey beantragte mit Schreiben vom 13.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen

hier: **die Errichtung und der Betrieb zwei weiterer Blockheizkraftwerke einschl. der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) der Gesamtanlage von 5,9 MW auf 10,64 MW**

auf einem Grundstück in **Klötze OT Kusey**,

Gemarkung: Kusey,
Flur: 1,
Flurstücke: 143/6, 231, 232, 296, 140/2, 140/5, 140/9.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die erzeugte und zu verbrennende Menge an Biogas bleibt konstant, daher ist keine relevante Erhöhung der Schadstoffimmissionen der Gesamtanlage zu erwarten.
- Durch die geplante Änderung der Anlage wird die Geruchsbelastung gegenüber dem Bestand nicht wesentlich erhöht.
- Durch die geringe Größe der betroffenen Fläche und der Vorbelastungen ist bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Das anfallende Regenwasser wird über die Dächer des BHKW abgeleitet und versickert in der belebten Bodenzone.
- Durch technischen Maßnahmen werden die Schall- bzw. Schadstoffimmissionen der geplanten BHKW reduziert:
 - * Reduktion des Formaldehyds im Abgas durch Einbau eines Oxidationskatalysators
 - * Vermeidung von Lärmimmissionen durch Einbau von Schalldämpfern im Abgasrohr sowie in der Zu- und Abluftanlage.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

**gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV zum Antrag der Neumann-Transporte und
Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
(Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
in 39288 Burg OT Reesen,
Landkreis Jerichower Land**

Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in Am Erkenthierfeld 1, 39288 Burg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von
420 t/d nicht gefährlichen Abfällen
(Abwasservorbehandlungsanlage)
sowie zur zeitweiligen Lagerung von 930 t
nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39288 Burg OT Reesen**,

Gemarkung: Reesen
Flur: 2 3
Flurstück: 10003 10090

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Aufstellung der Umkehrosmosecontainer und der erforderlichen Tanks sowie die Rohrleitungs montage beantragt

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2019 bis einschließlich 23.09.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Burg**
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Haus 2 / 2. Obergeschoss / Raum 221
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo. - Mi. von 08:00 - 16:00 Uhr
Do von 08:00 - 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.08.2019 bis einschließlich 23.10.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.11.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
Beratungsraum 310
39288 Burg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der**

**Fa. Kopius Energie GmbH & Co. KG in
33181 Bad Wünnenberg auf Erteilung eines
Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine
unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage
Bad Kösen an der Saale in 06628 Bad Kösen,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Fa. Kopius Energie GmbH & Co. KG in 33181 Bad Wünnenberg beantragte mit Datum vom 26. April 2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit der Vorlage der Ausführungsplanung die Genehmigung einer Planänderung für die Wasserkraftanlage Bad Kösen an der Saale im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Wasserkraftanlage vom 28. Juni 2017.

Grundstück

Landkreis: **Burgenlandkreis**
Gemarkung: **Stadt Naumburg (Saale),
OT Bad Kösen**
Flur: **Flur 2 und 10**
Flurstück: **1/5; 207**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentlichen Gründe für die Feststellung:

- Mit der geplanten Änderung der technischen Umsetzung der Wasserkraftanlage bleibt die bauzeitliche sowie die betriebs- bzw. anlagebedingte Hochwasserneutralität der Wasserkraftanlage gewährleistet. Die Reihenfolge der Bauarbeiten wird dafür so geändert, dass zuerst die rechte Wehrseite umgebaut wird, danach die linke Wehrseite und zuletzt das Turbinenhaus erstellt wird.
- Die geplante Veränderung der Wehraufbauten wirkt sich auf Grund des ständigen Wehrüberfalls nicht maßgeblich auf das Landschaftsbild im Umfeld des Wehres aus.
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt oder andere Störungen Dritter während der Umbauarbeiten sowie während der Bauzeit für das Turbinenhaus sind nicht im stärkeren oder neuen Maße gegenüber der bisherigen Planung zu erwarten. Es werden keine Stauzielveränderungen vorgenommen.
- Für den Zeitraum der Wehrumbaumaßnahme werden für die Zufahrt bereits vorhandene Wege genutzt. Zeitgleich erfolgende Maßnahmen der Stadt Bad Kösen im Nahbereich der Baumaßnahmen werden entsprechend koordiniert.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Geschützte Biotope oder besonders geschützte Arten werden durch die Planänderungen nicht nachteilig beeinträchtigt. Der allgemeine Artenschutz insbesondere bei Einrichtung der Zufahrt wird beachtet.

- FFH- oder Vogelschutzgebiete oder andere sensible Schutzgebiete sind von den Vorhabenänderungen nicht betroffen.
- Die Fischschutzeinrichtungen der Wasserkraftanlage wurden mit der Ausführungsplanung an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und verbessert.
- Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft werden mit dem Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Mit Schutzauflagen wird dafür Sorge getragen, dass das historische Gebäudeensemble erhalten bleibt und die neuen Anlagen in der Außengestaltung denkmalrechtlich eingebunden werden. Details der Außengestaltung werden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, der unteren Denkmalbehörde des Burgenlandkreises sowie dem Stadtplanungsamt im Zuge der Konkretisierung der Maßnahmen abgestimmt.
- Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden z.B. bei Störfällen mit den Veränderungen des Planes nicht geschaffen.
- Da keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der
Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf
Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76
Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
für eine unwesentliche Planänderung der
Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale
in 06193 Wettin, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf beantragte mit Datum vom 7. Juni 2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung einer Planänderung für den Wehrrumbau am Großen Wettiner Wehr im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle in 06193 Wettin.

Grundstück

Landkreis: **Saalekreis**
Gemarkung: **Wettin**
Flur: **2**
Flurstück: **1053**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Planfest-

stellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentlichen Gründe für die Feststellung:

- Mit der geplanten Änderung der Wehrsteuerung bleibt die bauzeitliche sowie die betriebs- bzw. anlagebedingte Hochwasserneutralität der Wasserkraftanlage gewährleistet.
- Die geplante Veränderung der Wehraufbauten wirkt sich auf Grund des ständigen Wehrrüberfalls in voller Breite nicht maßgeblich auf das Landschaftsbild im Umfeld des Großen Wettiner Wehres aus.
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt oder andere Störungen Dritter während der Wehrrumbauarbeiten sind nicht zu erwarten. Es werden keine Stauzielveränderungen vorgenommen, sondern die Stauzielsteuerung soll nunmehr mittels Wehrklappen gesteuert werden.
- Die für den Zeitraum der Wehrrumbaumaßnahme erforderliche Zufahrt wird unmittelbar nach Fertigstellung des Wehrrumbaus vollständig zurückgebaut; die ursprünglichen Boden- und Gewässerfunktionen werden vollständig wiederhergestellt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Geschützte Biotope oder besonders geschützte Arten werden durch die Maßnahmen nicht nachteilig beeinträchtigt. Der allgemeine Artenschutz insbesondere bei Einrichtung der Zufahrt wird beachtet.
- FFH- oder Vogelschutzgebiete oder andere sensible Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Bauliche Anlagen und der Sohlbereich in und nach der geplanten Freischussgasse werden so gestaltet, dass abdriftende Fische nicht verletzt werden.
- Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft werden mit dem Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden z.B. bei Störfällen mit den Veränderungen des Planes nicht geschaffen.
- Da keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser über das Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des
angezeigten Vorhabens – Altarmanschluss
„Breite Dunau“ bei Kuhlhausen**

Der Vorhabensträger NABU – Institut für Fluss- und Au-
enökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712

Rathenow hat mit Schreiben vom 17.07.2019 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Altarmanschluss „Breite Dunau“ bei Kuhlhausen beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben dem Anschluss des Altarms „Breite Dunau“ bei Kuhlhausen noch Geländeprofilierungsarbeiten auf der zukünftigen Insel, die Initialisierung von Auenwald und den Rückbau von Regelungsbauwerken.

Neben lokalen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Altarmanschluss „Breite Dunau“ bei Kuhlhausen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die dem Vorhabensbereich nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Auf Grund der rein baubedingten Wirkungen werden zeitlich begrenzte geringe Beeinträchtigungen hervorgerufen. Durch die Arbeiten bei Tage können die Belastungen zusätzlich minimiert werden. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Fläche/Boden

Im Vorhabensbereich besteht eine Vorbelastung des Bodens. Insbesondere die Sedimente im vorhandenen Altarm und der Boden aus dem Bereich des Durchstiches zur Havel weisen erhöhte Schwermetallkonzentrationen auf.

Durch den Altarmanschluss werden 2.456 m² Landflächen in Wasserflächen umgewandelt. Die Belastung der entnommenen Sedimente und des Aushubes wird bei der Bodenverbringung bzw. -beseitigung berücksichtigt.

Mit den geplanten Maßnahmen sind keine großflächigen Versiegelungen verbunden und Schadstoffeinträge in den Boden sind nahezu auszuschließen (sachgemäßer Umgang mit Fahrzeugen und Baumaschinen vorausgesetzt).

Die temporäre Inanspruchnahme von Bodenflächen während der Bauphase führt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen des Bodens.

Wasser

Der Altarm befindet sich in der Stauhaltung Havelberg und wird von den Stauzielen am Pegel Havelberg/Stadt beeinflusst.

Im Rahmen der hydraulischen Modellierung wurde die Hochwasserneutralität des Projektes nachgewiesen.

Das Vorhaben führt zu einer Reaktivierung eines Havelaltarms. Damit verbunden ist die Umwandlung eines Standgewässers in ein dauerhaft durchflossenes Fließgewässer.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser nahezu auszuschließen.

Die mit der Maßnahme einhergehenden Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich. Im Ergebnis des Vorhabens wird die Gewässergüte im Altarm verbessert.

Luft/Klima

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Während der Bau- durchführung entstehen Luftverunreinigungen, Lärmemissionen und lokale Erschütterungen, welche auf Grund ihrer temporären Wirkung als nicht erheblich einzuschätzen sind. Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft treten dabei nicht auf.

Darüber hinaus werden durch den Altarmanschluss die klimatischen Grundfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere entstehen keine Neuversieglungen.

Landschaft

Eine Änderung des Landschaftsbildes wird eintreten und ist auch beabsichtigt. Die Herstellung eines durchflossenen Altarms entspricht dem natürlichen Zustand der Unteren Havelniederung und wertet damit das Landschaftsbild auf.

Die temporäre Störung des Landschaftsbildes während der Bauphase ist durch die Lage des Vorhabens stark lokal begrenzt. Auf das Schutzgut sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Standort und der näheren Umgebung sind keine Bodendenkmale und archäologisch bedeutende Landschaftsbestandteile bekannt. Kulturgüter sind am Standort ebenfalls nicht vorhanden.

Auf das Schutzgut sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tier / Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die besondere Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Raumes wird durch die zahlreichen, vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete unterstrichen. So liegt das Vorhaben vollständig innerhalb des Biosphärenreser-

vates „Mittelbe“, des Vogelschutzgebietes „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA DE 3239-401), des FFH-Gebietes „Untere Havel und Schollener See“ (DE 3239-301) sowie des LSG „Untere Havel“. Das geplante Vorhaben zielt auf die Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume der Flussauenlandschaft ab. Allerdings stellt das Vorhaben gleichzeitig einen Eingriff in die bestehende, sensible Auenlandschaft dar, mit dem Verluste und Beeinträchtigungen vorhandener wertvoller Biotopstrukturen verbunden sind.

Randbereiche der Lebensräume von Biber, Fischotter, Brutvögel, Amphibien und Fischen im Altarm, in der Havel und im angrenzenden Gewässersystem „Breite Dunau“ werden temporär während der Baumaßnahmen beeinträchtigt. Durch baubegleitende Artenschutzmaßnahmen (ökologische Baubetreuung) und durch eine entsprechende Bauzeitenregelung werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten ausgelöst. In der unmittelbaren Umgebung stehen weiterhin genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Durch den Altarmanschluss werden 2 geschützte Biotoptypen anlagebedingt beeinträchtigt. Durch den Durchstich zur Havel gehen ca. 2.700 m² aufgelassenes Grünland und durch die Sedimententnahme im Altarm gehen 8.893 m² des geschützten Altarms an Fließgewässern inkl. Röhrichte verloren. Baubedingt gehen durch den Sedimentauftrag zur Herstellung einer Düne auf der zukünftigen Insel 9.066 m² von aufgelassenen Grünland verloren.

Durch die Altarmbindung mit Laufverlängerung, die Dünenmodellierung und durch die Auewaldinitialisierung entstehen im Vorhabensbereich hochwertige bzw. gleichwertige Biotope.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist neben dem Altarmanschluss „Breite Dunau“ das gesamte Gewässerrandstreifenprojekt zur Renaturierung der „Unteren Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ heranzuziehen. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse führt der geplante Altarmanschluss trotz der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer deutlichen Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havel.

Damit dient der Altarmanschluss „Breite Dunau“ bei Kuhlhausen direkt der Umsetzung des Gewässerrandstreifenprojektes und entspricht in vollem Umfang den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP). Verluste an Biotopen und Lebensraumtypen sind durch den PEP hinzunehmen bzw. gerade gewollt, um eine dynamische Entwicklung zu neuen natürlichen Lebensräumen zu initiieren.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Hinsichtlich ihrer Eingriffswirkungen kommen potenzielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt in Betracht.

Die besondere Bedeutung und Empfindlichkeit des Vorhabensgebietes wird durch die zahlreichen, vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete hervorgehoben. Innerhalb dieser Schutzgebiete bestehen zwischen den einzelnen

Schutzgütern Wechselwirkungen innerhalb des Havelsystems.

Durch das Vorhaben Altarmanschluss „Breite Dunau“ kommt es vor allem während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen vorgenannter Schutzgüter, welche allerdings nur mit einer geringen Eingriffsintensität zu bewerten sind. Durch diese temporären Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern während der Bauphase temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden ebenfalls nur mit geringen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewertet.

Das Vorhaben zielt im Ergebnis auf die Verbesserung der ökologischen Standortbedingungen für Arten und Lebensräume im Bereich der Unteren Havelniederung ab. Damit sind in der Gesamtschau eher positive Wirkungen auf die Schutzgüter und damit auch auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Vorhabensgebiet zu erwarten.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Bekanntgabe der Stadt Halle (Saale) über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 247, Rundsiegel, 20 mm, mit dem Aufdruck des Stadtwappens und der Umschrift „Stadt Halle (Saale)“ ist seit dem 30.07.2019 ungültig.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 04.06.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4

UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2025 und die Verkleinerung des Abbaufeldes B1 um ca. 5,6 ha für den

Kiessandtagebau TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 06.07.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beantragte die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2025 und infolge der nicht erfolgten Anpassung der Bahntrasse Magdeburg – Halle/Saale durch die Deutsche Bahn AG die Verkleinerung des Abbaufeldes B1 um ca. 5,6 ha. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre und die Verkleinerung des Abbaufeldes B1 keine erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den**

Kiessandtagebau Hohengöhren

Die Gilde GmbH beantragte mit Schreiben vom 02.08.2018 und 06.06.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das am 12.07.2005 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Hohengöhren. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Kiessandtagebau Hohengöhren

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Gilde GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkeigentums „Hohengöhren“, Nr. III-A-f-811/90/899 den gleichnamigen Kiessandtagebau Hohengöhren. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 12.07.2005 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der bisher nicht realisierten bzw. aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisierbarer Kompensationsmaßnahmen ist im Hinblick auf die Vorhabensplanung und zur Kompensation der vorhabensbedingten bergbaulichen Eingriffe eine Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich einer Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass durch die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer
Bergbauberechtigung**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung **Nr. II-B-f-289/94**
im Bewilligungsfeld **Marbe-Kies**
für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**
im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag vom 10.12.2018 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Firma Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG, Marbeschacht in 39443 Atzendorf, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 10.07.2019

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die 3. Änderung der Satzung des
Zweckverbandes „Regionale
Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom
29.07.2019**

3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verbandsatzung vom 05.07.2016 und der 2. Änderung der Verbandsatzung vom 25.09.2018.

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170), mehrfach geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 26.06.2019 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 05.07.2016 und zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 25.09.2018, beschlossen:

§ 1

In der Gliederung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft“ vom 31.03.2016 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen:

(1) Die Bezeichnung „Verbandsvorsitzender“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Vorsitzender“.

§ 2

In der Präambel der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird eine tabellarische Übersicht eingefügt:

Historie

Titel	Datum der RV	Beschluss-Nr.	Datum der Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkraft-treten
Neufassung der Verbandsatzung	17.02.2016	RV 02/2016	31.03.2016	15.04.2016 Nr. 4/ 13. Jahrgang	16.04.2016
Erste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung	02.06.2016	RV 06/2016	05.07.2016	15.07.2016 Nr. 7/ 13. Jahrgang	16.07.2016
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung	15.08.2018	RV 06/2018	25.09.2018	16.10.2018 Nr. 10/ 15. Jahrgang	17.10.2018

§ 3

Der § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird ergänzt am Satzende um die Wortgruppe „soweit diese Mitglieder der Regionalversammlung sind“. Der neu gefasste Absatz lautet:

(1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren soweit diese Mitglieder der Regionalversammlung sind. Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. Der Vorsitzende des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ sitzt dem Regionalausschuss vor.

§ 4

Der § 8 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten: Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Leitenden Planers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 5

In § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen:

(1) Die Bezeichnung „Verbandsvorsitzender“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Vorsitzender“.

§ 6

Der § 10 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten sowie die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten sofern nicht der Regionalausschuss zuständig ist.

§ 7

Der § 10 Absatz 4 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 in der bisherigen Fassung wird Absatz 5 (neu).

§ 8

Der § 10 Absatz 5 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 in der bisherigen Fassung wird Absatz 6 (neu).

§ 9

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 29. Juli 2019

Beuer
Vorsitzender

Die aktuelle Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

Den mit Bericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg per E-Mail vom 10.07.2019, ergänzend vom 12.07.2019, vorgelegten Beschluss zu Vorlage RV 01/2019 über die 3. Änderung der Satzung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ hat das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26.07.2019 zur Kenntnis genommen (Beschluss der Regionalversammlung Nr.: 01/2019 v. 26.06.2019). Die 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann vollzogen werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Kempe

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage

zum Amtsblatt 08/2019

15.08.2019

*Aktuelle Lesefassung der Satzung des
Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“*

Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe des Zweckverbandes

§ 4 Wahlzeit

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung

§ 8 Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung

§ 9 Sitzungen des Regionalausschusses

§ 10 Vorsitzender

§ 11 Finanzierung, Umlagen

§ 12 Haushaltsführung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Austritt, Kündigung, Auflösung

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S.170) mehrfach geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA, S. 203) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.02.2016, die Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 31.03.2016), in ihrer Sitzung vom 02.06.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 05.07.2016), in ihrer Sitzung vom 15.08.2018, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 25.09.2018) und in ihrer Sitzung vom 26.06.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ beschlossen, die die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2016 ablöst:

Historie

Titel	Datum der RV	Beschluss-Nr.	Datum der Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung der Verbandssatzung	17.02.2016	RV 02/2016	31.03.2016	15.04.2016 Nr. 4/ 13. Jahrgang	16.04.2016
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	02.06.2016	RV 06/2016	05.07.2016	15.07.2016 Nr. 7/ 13. Jahrgang	16.07.2016
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	15.08.2018	RV 06/2018	25.09.2018	16.10.2018 Nr. 10/ 15. Jahrgang	17.10.2018

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz

- (1) Die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg bilden gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband.

Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.
- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ und dem Logo des Zweckverbandes, 5 verbundenen Quadraten, in der Mitte.

§ 2

Aufgaben

Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind, insbesondere

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes nach § 9 LEntwG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gemäß § 8 LEntwG LSA,
3. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen der Gemeinden auf Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder eines Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA,
4. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA,
5. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichung vom Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
6. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 LEntwG LSA,
7. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes betroffen sind,
8. Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG),

9. Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (Regionale Entwicklungskonzepte) und Ableitung Regionaler Aktionsprogramme,

10. Raumb Beobachtung gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA.

Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Regionalversammlung,
- der Vorsitzende.

§ 4

Wahlzeit

Die Wahlzeit der nach § 22 Abs. 3 und 4 LEntwG LSA vom Stadtrat der LHS Magdeburg bzw. den Kreistagen der Landkreise zu wählenden Vertreter in der Regionalversammlung beträgt eine Wahlperiode.

Binnen drei Monaten nach einer Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen die Vertreter dieser Mitgliedskörperschaft(en) für die Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit.

Binnen fünf Monaten nach einer Wahl zu Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen der Vorsitzende neu gewählt und die Mitglieder des Regionalausschusses neu bestimmt werden.

Bis zu ihrer Neuwahl/Neubildung nehmen die Organe und der Regionalausschuss ihre Aufgaben in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahr.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den gemäß § 22 Abs. 2 bis 4 LEntwG LSA bestimmten bzw. zu wählenden Vertretern.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 6 LEntwG LSA hat jeder Vertreter in der Regionalversammlung eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) gilt entsprechend.
- (3) Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA.
- (4) Ändert sich der Zentralörtliche Status (Mittelzentrum) einer Stadt, während der Wahlperiode, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder in der Regionalversammlung.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und

seiner Stellvertreter.

- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Regionalausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist. § 45 KVG LSA gilt entsprechend.

Die Regionalversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. Aufstellung, Entscheidung über vorgebrachte Anregungen oder Bedenken und Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 8 LEntwG LSA,
3. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA von wesentlicher Bedeutung,
4. Entscheidung über Anträge auf Abweichung vom regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
5. Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 8, 9, 10, 12 LEntwG LSA und 13 ROG von besonderer Bedeutung,
6. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Zweckverbandes über die Regionsgrenzen hinweg,
7. Bestimmung der konkret wahrzunehmenden Aufgaben der Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 2 Nr. 8 und 9,
8. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden über die Erfüllung der Aufgaben der „Verwirklichung der Raumordnungspläne“,
9. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
10. die Geschäftsordnung,
11. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung sowie der zugehörigen Bestandteile gemäß § 100 KVG LSA, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
12. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der Haushaltsprüfung,
13. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen des Haushaltes, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
15. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,

17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 KVG LSA.
- (5) Das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Regionalversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 33 KVG LSA.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalausschuss; Aufgaben und Besetzung

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren soweit diese Mitglieder der Regionalversammlung sind. Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. Der Vorsitzende des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ sitzt dem Regionalausschuss vor.
- (2) Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten:

1. Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben zur Beschlussvorlage für die Regionalversammlung,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
3. Wahrnehmung weiterer von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten,
4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Leitenden Planers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 25.000 € soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

§ 9

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 3 entsprechend.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Regionalausschusses gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Vorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 10.000 €. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In seinem Auftrag leitet der Leitende Planer die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten sowie die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten sofern nicht der Regionalausschuss zuständig ist.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nach § 12 LEntwG LSA.
- (6) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 entsprechend.

§ 11

Finanzierung, Umlagen

- (1) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ erhebt gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 12

Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder jährlich wechselnd in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen beginnend mit dem RPA des Landkreises Jerichower Land.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die §§ 9, 10 LEntwG LSA bleiben unberührt.

§ 14

Austritt, Kündigung, Auflösung

Der Austritt, die Kündigung, die Auflösung und Abwicklung bei der Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 29. Juli 2019

Bauer

Vorsitzender